

## **Verbandsatzung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck**

Auf Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), § 3 Absatz 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], S.5) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 8. April 1997 (GVBl. I Nr. 10) haben die Landeshauptstadt Potsdam, die Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Stendal nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck vom (...) (Amtsblatt für Brandenburg, 2024, Nummer ... Seite ...) vereinbart:

### *Präambel*

Die Landeshauptstadt Potsdam, die Stadt Brandenburg an der Havel, der Landkreis Havelland, der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Landkreis Stendal beabsichtigen, in gemeinsamer Verantwortung und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, eine zukunftsorientierte, effektive und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfallverwertung. Hierfür soll der nachfolgende Zweckverband gegründet werden.

Aufgabe des Zweckverbands soll die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste sein. Um dies zu erreichen, sollen alle Bioabfälle, die über die Biotonne gesammelt werden, an die vom Zweckverband genutzte Anlage angeliefert und dort entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwertet werden. Grünabfälle der Verbandsmitglieder können nach technischer Möglichkeit des jeweiligen Anlagenbetriebes mit behandelt werden, sind jedoch nicht vollständig anzuliefern.

Die Errichtung von Neuanlagenteilen soll durch eine noch zu gründende Betriebsgesellschaft erfolgen. Die Betriebsgesellschaft soll diese Tätigkeit für den Zweckverband erbringen und die Leistungen dem Zweckverband in Rechnung stellen. Der Zweckverband wird von den Mitgliedern gemäß dem abgestimmten Verteilungsschlüssel eine Umlage erheben, die sich an den angelieferten Mengen Bioabfall bzw. an den entsprechenden Planzahlen orientiert, um die Zahlungen an die Betriebsgesellschaft bedienen zu können.

### *I. Allgemeines*

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (2) Sitz des Zweckverbands ist Nauen, Landkreis Havelland.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:
  - a) Landeshauptstadt Potsdam,
  - b) Stadt Brandenburg an der Havel,
  - c) Landkreis Havelland,
  - d) Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
  - e) Landkreis Stendal.
- (2) Andere Kommunen, kommunale Zweckverbände oder kommunale Unternehmen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres möglich, wenn die Verbandsversammlung zustimmt. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens zwanzig Jahre nach Gründung des Zweckverbandes zulässig. Die ordentliche Kündigung muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; sie bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, außerordentlich aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, wird im Übrigen auf § 32 Abs. 2 bis 7 GKGBbg verwiesen.
- (4) Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn nach einer Abwägung der Interessen des Zweckverbandes mit denen des auszuschließenden Mitglieds die Fortdauer der Mitgliedschaft dem Zweckverband bei Würdigung aller Umstände nicht zuzumuten ist. Der Ausschluss bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die beteiligten Mitgliedsgemeinden sowie der Betrieb einer geschlossenen Kompostierungsanlage bis zur Errichtung der gewünschten Zielstruktur in der Anlaufphase. Die Mitglieder selbst bleiben dabei öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i.S.v. § 2 Abs. 1 BbgAbfBodG iVm. dem KrWG; eine Aufgabenübertragung auf den Zweckverband findet nicht statt.
- (2) Die bei der Verwertung anfallenden End- und Nebenprodukte, insbesondere Kompost, Wärme, Biogas oder aus dem Biogas gewonnener Strom oder gewonnenes Biomethan, sind durch Eigennutzung oder Verkauf einer wirtschaftlichen Nutzung oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen und sich an diesen beteiligen. In diesem Fall gründet und verwaltet der Zweckverband die Gesellschaftsanteile nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), insb. §§ 92 und 96 BbgKVerf.

## *II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung*

### **§ 4 Organe und Verfassung**

- (1) Organe des Zweckverbands sind
  - a) Die Verbandsversammlung,
  - b) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

## **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß den kommunalrechtlichen Vorgaben eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung; es gilt § 19 Abs. 3 GKGBbg.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter können weitere Personen aus der jeweiligen Kommunalverwaltung oder aus 100%-igen kommunalen Tochterunternehmen mit zur Verbandsversammlung nehmen. Diesen zusätzlichen Personen steht kein weiteres Stimmrecht zu. Regelungen zur Zulassung weiterer Personen können in einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, die von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu erlassen ist, geregelt werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind darüber hinaus berechtigt, sich in der Verbandsversammlung durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Verbandsmitglieds zu übergeben.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.
- (5) Sofern sich der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben einer Tochtergesellschaft bedient („Betriebsgesellschaft“), soll der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft an den Verbandsversammlungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richten sich nach den prognostizierten Kontingentmengen für Bioabfallanlieferung zu Beginn der Kooperation (Planmengen), wobei je angefangene Menge von 3.000 Tonnen Planmenge einer Stimme entspricht. Dies zugrunde gelegt ergibt sich nachfolgende Stimmzusammensetzung:

<b>Mitglied</b>	<b>Planmenge (t)</b>	<b>Stimmzahl</b>
Landeshauptstadt Potsdam	8.700	3
Stadt Brandenburg an der Havel	2.600	1
Landkreis Havelland	12.000	4
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	3.000	1
Landkreis Stendal	11.500	4

- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (3) Diese Stimmzahlen werden alle drei Jahre gemäß dem in Absatz 1 vorgesehenen Verteilungsschlüssel auf Basis der im Durchschnitt in den letzten drei Jahren von den Mitgliedern

tatsächlich angelieferten Bioabfallmengen angepasst, wenn sich die angelieferten Bioabfallmengen abweichend von den Planmengen entwickelt haben. Eine Anpassung findet erstmalig zum 01.01.2030 statt.

## **§ 7 Durchführung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsleitung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens von vier Wochen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf vierzehn Tage abgekürzt werden. Für die Einladung und Übersendung von Unterlagen gelten die kommunalrechtlichen Vorgaben des Landes Brandenburg.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Mitglied der Verbandsleitung oder 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen schriftlich verlangen.

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet grundsätzlich in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen anwesend sind. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Vertretungsperson anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. § 34 Absatz 1a Satz 5 ff. BbgKVerf findet entsprechend Anwendung.
- (3) Abweichend hiervon ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich bei Entscheidungen über
- a) Grundstücksangelegenheiten,
  - b) Abschluss, Kündigung/Beendigung und Änderung von Verträgen zwischen Zweckverband und Betriebsgesellschaft, insbesondere eines Betriebsführungsvertrages mit der Betriebsgesellschaft,
  - c) Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums von Anlagen oder Anlagenteilen des Zweckverbands oder von Tochtergesellschaften sowie von Anteilen an dieses wirtschaftliche Eigentum haltenden Gesellschaften,
  - d) Erweiterung und Stilllegung von Anlagen oder von Anlagenteilen,
  - e) Gründung, Änderung, Beitritt, Kapitalerhöhung/-herabsetzung, und Abwicklung/Beendigung/Kündigung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
  - f) Aufhebung der Verbandssatzung,
  - g) Satzungsänderungen, die die Zustimmungskataloge dieses Abs. 3 und Abs. 4 betreffen,
  - h) Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Ermächtigung der Verbandsleitung für Abstimmungen in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften/Beteiligungsgesellschaften sowie
  - i) Änderung des Maßstabs nach § 29 GKG,
  - j) Änderung der Stimmverteilung in der Verbandsversammlung gem. § 6 mit Ausnahme der Anpassung gem. § 6 Abs. 3, die keiner Satzungsänderung und keines gesonderten Beschlusses bedarf,
  - k) Änderung der Verbandsaufgaben,
  - l) Ausschluss von Verbandsmitgliedern, wobei dem Mitglied, über dessen Ausschluss beschlossen wird, kein Stimmrecht zusteht,

- m) Kreditgewährungen, Schenkungen, Kreditaufnahmen, Übernahmen bzw. Änderungen von Bürgschaften, Sicherheiten und sonstigen Gewährverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Zweckverband; erhebliche wirtschaftliche Bedeutung liegt vor ab einem Wert von 500.000,00 Euro.
- (4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen bedürfen
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - der Austritt und Kündigung von Verbandsmitgliedern.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sowie den Verbandsmitgliedern in Kopie zu übersenden ist.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder an andere satzungsgemäße Organe durch Beschluss abgeben und Entscheidungen, sofern sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere originär zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Stellenplanes,
  - b) Grundstücksangelegenheiten,
  - c) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsleitung,
  - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - e) die Wahl der Verbandsleitung,
  - f) die Entlastung der Verbandsleitung,
  - g) Austritt/Kündigung/Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  - h) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
  - i) die Auflösung des Zweckverbandes, Aufhebung der Verbandssatzung,
  - j) Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Änderung der Verbandsaufgaben,
  - k) Änderung des Maßstabs nach § 29 GKG,
  - l) Änderung der Stimmverteilung in der Verbandsversammlung gem. § 6,
  - m) Erwerb und die Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums von Anlagen oder Anlagenteilen,
  - n) Erweiterung und Stilllegung von Anlagen oder von Anlagenteilen,
  - o) die Gründung, Änderung, Beitritt, Kapitalerhöhung/-herabsetzung und Abwicklung/Beendigung/Kündigung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
  - p) die Bestellung von Geschäftsführern für Tochter- und Beteiligungsunternehmen,
  - q) Abschluss, Kündigung/Beendigung und Änderung von Verträgen zwischen Zweckverband und Betriebsgesellschaft, insbesondere eines Betriebsführungsvertrages mit der Betriebsgesellschaft,
  - r) alle Angelegenheiten in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen inkl. etwaige Betriebsführungsverträge von Tochtergesellschaften.

## **§ 9 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)**

- (1) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind jeweils berechtigt, ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederzulegen. Innerhalb dieser Frist ist von der Verbandsversammlung unter Beachtung von vorstehendem Absatz 2 eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer zu wählen.
- (4) Die Verbandsleitung übernimmt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Verbandsleitung hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband in Gremien von Beteiligungsgesellschaften. Die Ausübung des Stimmrechts in Beteiligungsgesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung (vgl. § 8 Abs. 3 lit. r).

## **§ 10 Personal, Aufwandsentschädigungen**

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten werden in einer eigenen Satzung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird, geregelt. Darüber hinaus kann der Zweckverband über einen Geschäftsbesorgungsvertrag notwendige Leistungen von der noch zu gründenden Betriebsgesellschaft beziehen.

### *III. Wirtschaftsführung, Finanzierung und Rechnungswesen*

## **§ 11 Finanzierung, Umlage, Sonderumlage**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gem. § 29 GKGBbg eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Der Maßstab für die Bemessung der Umlage bestimmt sich nutzungsorientiert nach den angelieferten Bioabfallmengen, Voranmeldemengen bzw. den entsprechenden Planmengen. Die anteilige Aufteilung der Kosten richtet sich nach Anlage 1.
- (3) Die Mitglieder legen in der Verbandsversammlung jeweils bis spätestens 31.10. eines Jahres die von den Mitgliedern im Folgejahr anzuliefernden Bioabfallmengen fest (Voranmeldemenge).
- (4) Unterschreitet oder überschreitet die tatsächlich angelieferte Menge die den Mitgliedern nach Absatz 3 zustehende Anmelde menge, ergibt sich die Umlage nach den Vorgaben der Anlage 1.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, für die Abdeckung des von ihm erwarteten Finanzbedarfs monatliche Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern anzufordern. Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Geschäftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den

Verbandsmitgliedern zurückzuerstatten oder auf fällige, von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. Diese Vorauszahlungen errechnen sich nach den Bestimmungen in Anlage 1.

- (6) Darüber hinaus erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern einmalig eine Sonderumlage für zur Errichtung des Zweckverbandes notwendigen Investitionen, insbesondere Kosten für Gründungsaufwand zur Gründung einer Betriebsgesellschaft. Einzelheiten dazu sind in Anlage 1 geregelt.
- (7) Die Umlage versteht sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und anderer etwaiger Steuern.

## **§ 12    Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe des Landes Brandenburg sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

## **§ 13    Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

- (1) Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan.
- (2) §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung Brandenburg (EigV) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss ist von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV des Landes Brandenburg.
- (4) Der Jahresabschluss ist der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (5) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
  1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
  2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV des Landes Brandenburg bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

## **§ 14    Prüfung**

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

#### IV. Satzungsänderungen, Auflösung

##### **§ 15 Satzungsänderungen**

###### (1) Änderungen

- der Aufgaben des Zweckverbandes,
- der Aufgabenkataloge, die bestimmten Zustimmungsquoren nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 unterliegen,
- zu Austritt/Kündigung/Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- der Regelungen über die Stimmverteilung in der Verbandsversammlung gem. § 6,
- des Maßstabs, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beitragen sowie
- der Regelungen der Verbandssatzung über die Ermächtigung der Verbandsleitung für Abstimmungen in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften/Beteiligungsgesellschaften

bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### V. Sonstiges

##### **§ 16 Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt für den Landkreis Havelland“ bekannt gemacht.

##### **§ 17 Auflösung und Auseinandersetzung, Ausscheiden**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf eines einstimmigen Beschlusses in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Zweckverbands nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis ihrer Stimmanteile (§ 4 Abs. 1) verteilt. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes wirken die Mitglieder darauf hin, dass das wirtschaftliche Eigentum an Anlagenteilen oder ggf. Gesellschaftsanteile einer dieses Eigentum haltenden Betriebsgesellschaft auf den Landkreis



Havelland übergehen, soweit dieser zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied des Zweckverbands und Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist. Für den Wert des wirtschaftlichen Eigentums der Anlagenteile wird der Verkehrswert verwendet. Reicht das – anteilige – Vermögen des Zweckverbands nicht aus, um den Zahlanteil eines Mitglieds zu begleichen, hat dieses den übersteigenden Betrag auszugleichen. Darüber hinaus gehende Regelungen zur finanziellen Abwicklung können zwischen den Mitgliedern getroffen werden.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, erfolgt keine Rückgewähr der geleisteten Umlagen bzw. Entgelte mit Ausnahme zu viel geleisteter Vorauszahlungen. Decken die geleisteten Umlagen und Entgelte nicht die tatsächlichen Kosten, sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gilt im Übrigen § 32 Abs. 2 bis 5 GKGBbg. Das ausscheidende Verbandsmitglied kann jedoch die von ihm geleistete Sonderumlage zurückverlangen, soweit diese über die Laufzeit der Mitgliedschaft des ausscheidenden Verbandsmitglieds nicht aufgebraucht ist. Die Mitglieder können weitergehende Regelungen über wirtschaftliche Folgen des Ausscheidens treffen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum [Datum] in Kraft.